

dem natürlichen Maßstab der Kraft und des Umfangs ihrer Lande die ersten und vorzüglichsten Glieder des Bundes: Preußen, Sachsen und Hessen und eben dieser natürliche Maßstab spricht Preußen die oberste Stelle zu.

2) In dieser Rücksicht wünschen S. S. Chf. Chf. D. D. von Sachsen und Hessen, daß es Ihre Kgl. Majestät von Preußen gefällig sein möge, die Würde eines Kaisers von Norddeutschland anzunehmen, sowie Se. Kgl. Maj. von Preußen S. S. Chf. Chf. D. D. von Sachsen und Hessen einladen, Sich, nachdem Ihre Churfürstliche Würde mit der bisherigen deutschen Reichsverfassung wegfällt, zu Königen zu proclamiren.

3) Die übrigen Mitglieder des Nordischen Reichsbundes sind Dänemark wegen Holstein, Schweden wegen Pommern, die Herzöge von Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Coburg und Hildburghausen, der Herzog von Braunschweig, die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, der Herzog von Oldenburg, die drei Fürsten von Anhalt, der Fürst zu Fulda, die Reichsstädte Lübeck, Bremen und Hamburg.

4) Zur Annahme des Titels eines Großherzogs werden eingeladen: die älteste herzogliche sächsische Linie, der Herzog von Braunschweig, die älteste herzogliche Mecklenburgische Linie und der Herzog von Oldenburg, nächstdem der Fürst von Oranien-Fulda zur Annahme der herzoglichen Würde.

5) Gleich nach der Ratification des Vertrages werden sämtliche unter 3) aufgeführte verbündete Stände durch das Berliner Cabinet und im Namen der beiden hohen Mitpaciscenten zum Beitritt eingeladen und ersucht, sich in dieser Absicht am 15. Oct. d. J. (Tags zuvor fand die Unglückschlacht von Jena statt!) durch Gesandte und Abgeordnete zu einem Congreß in Dessau zu versammeln. Dieser wird sich unter dem Vorsitz und der Direction des preußischen Directorialgesandten damit beschäftigen, sowol alles dasjenige zu erwägen und festzusetzen, was die Ausscheidung aus den bisherigen Reichs- und Kreisverhältnissen betrifft, als auch besonders durch nähere Bestimmung aller einzelnen Punkte,